

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der bitquadrat GmbH (in folgenden: bitquadrat)
7453 Steinberg-Dörfel, Akazienweg 15

1. LEISTUNGEN:

bitquadrat erbringt, je nach Beauftragung durch den Kunden, folgende Leistungen:
Verkauf von Hardware
Verkauf von Standardsoftware und Entwicklung individueller Software
Installation von Hard- und Software beim Kunden
Beratung im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Leistungen.

Der Umfang der von bitquadrat im Einzelfall zu erbringenden Leistungen richtet sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung der bitquadrat.

2. GELTUNGSBEREICH DIESER AGB:

bitquadrat erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Diese AGB gelten für alle in Punkt 1 genannten Leistungen der bitquadrat.
Die Geltung allfälliger AGB des Kunden wird hiermit einvernehmlich ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn sie dem Inhalt dieser AGB nicht entgegenstehen.
Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und gelten als vom Kunden anerkannt, wenn nicht binnen 14 Tagen dagegen Einspruch erhoben wird. Ein etwaiger Einspruch muss schriftlich per Email, Fax oder auf dem Postweg erfolgen.
Diese AGBs sind gültig ab 01. Jänner 2018 bis auf Wiederruf. Bisher gültige AGBs verlieren mit der Anerkennung dieser AGBs durch den Kunden ihre Gültigkeit.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

Angebote der bitquadrat gelten freibleibend.
Ein Vertrag zwischen bitquadrat und dem Kunden kommt erst zustande, wenn bitquadrat das Angebot des Kunden schriftlich angenommen hat oder eine Auftragsbestätigung an den Kunden geschickt hat.
bitquadrat ist nicht verpflichtet, auf Angebote des Kunden zu antworten oder solche anzunehmen. Änderungen des Angebotes des Kunden in der Auftragsbestätigung gelten als genehmigt und der Vertrag somit entsprechend der Auftragsbestätigung als vereinbart, wenn der Kunde der vom Angebot abweichenden Auftragsbestätigung nicht binnen 7 Tagen widerspricht.
Nachträgliche Änderungen des Auftrags durch den Kunden oder Zusatzaufträge müssen gesondert vereinbart werden und werden gesondert verrechnet.

4. LIEFERORT, TRANSPORTKOSTEN, TRANSPORTVERSICHERUNG

Sofern kein Lieferort vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der bitquadrat 7453 Steinberg-Dörfel, Akazienweg 15.
Im Fall der Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes hat bitquadrat die Wahl des Transportmittels. bitquadrat ist berechtigt, die Transportkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Die Preisgefahr geht im Fall der Versendung zum vereinbarten Erfüllungsort mit der Übergabe an den Frächter auf den Kunden über.
bitquadrat ist mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Hält bitquadrat den Abschluss einer Transportversicherung für zweckmäßig, ist bitquadrat dazu auch mangels entsprechender Vereinbarung auf Kosten des Kunden berechtigt.

5. ZEIT (LIEFERFRIST)

Es gilt die vertraglich vereinbarte Lieferfrist. Überschreitungen der Lieferfrist von höchstens einer Woche berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder sonstige Ansprüche geltend zu machen.

Trifft bitquadrat an der Überschreitung der Lieferfrist über eine Woche hinaus kein grobes Verschulden und gibt bitquadrat dem Kunden diesen Umstand innerhalb einer Woche ab der vereinbarten Lieferfrist bekannt, so verlängert sich die Lieferfrist um die angemessene Dauer bis zur Beseitigung des Hinderungsgrundes.
bitquadrat ist zu Teillieferungen berechtigt.

6. PREISE, ERFÜLLUNGORT FÜR ZAHLUNGEN DES KUNDEN

Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht Anderes ausdrücklich vereinbart wird, Nettopreise, daher zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

bitquadrat ist zu Änderungen des vereinbarten Preises berechtigt, wenn diese auf einen erhöhten Aufwand oder auf Preiserhöhungen auf vorgelagerten Produktionsstufen zurückzuführen sind und die Erhöhung 15% des vereinbarten Preises nicht überschreitet.
Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist 7453 Steinberg-Dörfel, Akazienweg 15.

7. STUNDENSÄTZE

Stundensätze werden individuell vereinbart. Wurde keine anderslautende Vereinbarung getroffen, gilt ein Standard-Stundensatz von EUR 125,- exkl. Ust.

Der für den Kunden vereinbarte Stundensatz, bzw. alternativ der Standard-Stundensatz, gilt bei geleisteten Tätigkeiten innerhalb der Normalarbeitszeit. Die Normalarbeitszeit beginnt an Werktagen Montag bis Freitag um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten bei Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit folgende Aufschläge auf den für den Kunden gültigen Stundensatz:

Mo-Fr 06:00 - 08:00 und 18:00 - 20:00 = + 50%

Mo-Fr 20:00 - 6:00 = +100%

Sa, So und Feiertage 00:00 – 24:00 = +100%

Sofern der jeweilige Kunde ein Stundenkontingent als Abrechnungsform gewählt hat, werden die genannten Aufschläge auf die zu berechnende Stundenzahl angewendet.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen der bitquadrat sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug fällig. bitquadrat ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

bitquadrat ist berechtigt, Zahlungen des Kunden ohne Rücksicht auf eine allfällige Widmung auf andere offene Forderungen gegen den Kunden anzurechnen.

Die Aufrechnung durch den Kunden gegen Forderungen der bitquadrat ist ausgeschlossen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

Gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der bitquadrat. Der Kunde ist nicht berechtigt, vor der vollständigen Kaufpreiszahlung über die Ware zu verfügen.

Der Kunde ist verpflichtet, bitquadrat unverzüglich über die Pfändung von Waren zu informieren, die im vorbehaltenen Eigentum der bitquadrat stehen.

10. VERZUGSFOLGEN (VERZUGSZINSEN, MAHNSPESEN)

Im Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 10 % p.a. als vereinbart. Der Kunde ist in diesem Fall außerdem verpflichtet, die Mahnspeisen von EUR 5,00 pro Mahnung sowie die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibung durch einen Rechtsanwalt der bitquadrat zu zahlen.

bitquadrat ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden weitere, noch nicht erbrachte Leistungen – auch solche aus anderen Verträgen – bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen bitquadrat aus der Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechtes geltend zu machen.

Vereinbarte Preisnachlässe werden mit Eintritt des Zahlungsverzuges unwirksam. Bitquadrat ist berechtigt, Differenzbeträge aus Preisnachlässen in diesem Fall nachträglich zu verrechnen.

11. VERTRAGSRÜCKTRIT

bitquadrat ist berechtigt, vor der vollständigen Erbringung seiner Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

12. SCHADENERSATZ

bitquadrat haftet nur für grobes Verschulden. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen.

13. DATENSCHUTZ

bitquadrat ist verpflichtet, ihm durch den Auftrag bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse des Kunden geheim zu halten. bitquadrat wird diese Verpflichtung auch den Mitarbeitern überbinden, die den Auftrag bearbeiten.

bitquadrat erhält vom Kunden zur Durchführung des jeweiligen Auftrages Daten, z.B. aus Datensicherungen oder Sicherungskopien (Backups). Bitquadrat ist verpflichtet, diese Daten geheim zu halten und nach Beendigung des Auftrages und allenfalls erfolgter Rücksicherung zu löschen. Bitquadrat haftet nicht für die Aufbewahrung dieser Daten nach Beendigung des Auftrages und übernimmt keinesfalls die dem Kunden gesetzlich obliegende Aufbewahrung von Daten.

14. LIEFERUNG VON HARDWARE UND STANDARD-SOFTWARE

Ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB gilt für die Entwicklung und Lieferung von Hardware und Standard-Software folgendes:

14.1. URHEBERRECHT

Der Kunde erwirbt die von bitquadrat gelieferte Standard-Software zu den Bedingungen der Lizenz des jeweiligen Lizenzgebers und verpflichtet sich, die sich daraus ergebenden Pflichten gegenüber dem Lizenzgeber einzuhalten und bitquadrat im Fall der Nichteinhaltung schad- und klaglos zu halten.

14.2. ANNAHMEVERZUG

Im Fall des Annahmeverzuges des Kunden ist bitquadrat unbeschadet gesetzlicher Rechte berechtigt, die Ware bei einem dazu befugten Gewerbsmann auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern und nach Ablauf von 2 Wochen unter Anrechnung auf den Kaufpreis und die durch den Annahmeverzug entstandenen Kosten, wie insbesondere die Lagerkosten, freihändig zu verkaufen.

14.3. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGEN

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Ware nicht innerhalb einer Woche ab Übergang der Gefahr vom Kunden schriftlich gerügt, gilt sie als genehmigt.

Der Kunde ist nach erfolgter Mängelrüge verpflichtet, Weisungen der bitquadrat betreffend die Abwicklung der Gewährleistung, insbesondere die Begutachtung der Ware durch Mitarbeiter der bitquadrat sowie den Versand der Ware an bitquadrat oder an einen

anderen von bitquadrat genannten Ort zum Zweck der Prüfung oder Verbesserung des Mangels, zu befolgen. Bei Missachtung von Weisungen der bitquadrat verfällt der Gewährleistungsanspruch und ist bitquadrat berechtigt, die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

bitquadrat hat bei einem rechtzeitig gerügten Mangel die Wahl, den Mangel zu verbessern oder den Vertrag rückabzuwickeln (Wandlung). Das Recht auf Preisminderung wird ausgeschlossen.

Der Kunde ist nicht – auch nicht teilweise –berechtigt, den Kaufpreis im Gewährleistungsfall zurückzuhalten.

15. INSTALLATION VON HARD- UND SOFTWARE

Ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB gilt für die Installation von Hard-und Software folgendes:

15.1. ORT

Die Installation erfolgt durch bitquadrat am vereinbarten Ort.

15.2. ZEIT

Die Installation erfolgt zur vereinbarten Zeit.

bitquadrat haftet nicht für die verspätete Installation, wenn die vom Kunden zu schaffenden Voraussetzungen dafür nicht vorliegen oder Mitarbeiter der bitquadrat keinen Zutritt zum Aufstellungsort erhalten. bitquadrat ist in diesen Fällen berechtigt, den Mehraufwand durch frustrierte Installationsversuche gesondert zu verrechnen.

15.3. MITWIRKUNGSOBLIEGENHEIT DES KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern der bitquadrat Zugang zum Aufstellungsort der Hard-und Software zu verschaffen. Ist es notwendig, dass vor der Installation andere technische Voraussetzungen für die Installation geschaffen werden, hat der Kunde diese vor der vereinbarten Lieferzeit herzustellen.

Kommt der Kunde seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nach, ist bitquadrat berechtigt, die dadurch entstandenen Mehraufwendungen, wie insbesondere Wartezeiten gesondert zu verrechnen.

Im Fall der Installation von Software, die der Kunde beistellt, haftet der Kunde dafür, dass bitquadrat die Installationsmedien und Anleitungen vollständig übergeben werden. Ist das nicht der Fall, haftet bitquadrat nicht für die Installation zur vereinbarten Zeit und ist zudem berechtigt, dem Kunden den dadurch verursachten Mehraufwand zu verrechnen. Bitquadrat ist in diesem Fall weiters berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und den durch die frustrierten Installationsversuche verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen.

15.4. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

bitquadrat haftet bei der Installation für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns und für die Einhaltung des Standes der Technik.

Im Rahmen der Installation von Standard- oder Fremdsoftware haftet bitquadrat nicht für deren Funktionsfähigkeit, sondern nur für die ordnungsgemäße Installation.

Bei vom Kunden beigestellter Software gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Lizenzgebers. Der Kunde verpflichtet sich, die sich aus den Lizenzbestimmungen ergebenden Pflichten gegenüber dem Lizenzgeber einzuhalten und bitquadrat im Fall der Nichteinhaltung schad- und klaglos zu halten. Der Kunde garantiert, dass die von ihm beigestellte Software vor dem Auftrag an bitquadrat zur Installation vom Kundenordnungsgemäß lizenziert wurde und ist verpflichtet, bitquadrat schad- und klaglos zu halten, sollte die Software doch nicht ordnungsgemäß lizenziert sein. Stellt sich vor dem Abschluss der Installation heraus, dass die

Software nicht ordnungsgemäß lizenziert ist, ist bitquadrat berechtigt, die Installation zu beenden und der Kunde ist verpflichtet, die Software ordnungsgemäß zu lizenzieren. Erfolgt die Lizenzierung nicht nachweislich innerhalb der von bitquadrat gesetzten, angemessenen, Frist, ist bitquadrat berechtigt, vom Installationsauftrag zurückzutreten. bitquadrat hat in diesem Fall dennoch Anspruch auf das volle für die Installation vereinbarte Entgelt. Der Kunde hat vor der Installation eine Datensicherung durchzuführen. bitquadrat haftet nicht für Datenverluste im Zusammenhang mit der Installation, es sei denn im Fall groben Verschuldens.

16. BERATUNG

Ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB gilt für die Beratung folgendes:

16.1. LEISTUNGSUMFANG

Der Leistungsumfang entspricht der getroffenen Vereinbarung.

16.2. BERATUNG DURCH MITARBEITER DER BITQUADRAT

bitquadrat ist berechtigt, die Beratungsleistung durch Mitarbeiter zu erbringen.

16.3. URHEBERRECHT

bitquadrat hat das ausschließliche, nicht übertragbare Urheberrecht an den Beratungsergebnissen. Der Kunde ist berechtigt, die Beratungsergebnisse und die von bitquadrat übergebenen Dokumentationen für eigene Zwecke zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich. Der Kunde darf die Dokumentationen nicht bearbeiten, vervielfältigen, veröffentlichen oder –in welcher Form auch immer – weitergeben.

16.4. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Der Kunde hat bitquadrat Mängel der Beratungsleistung unverzüglich bekannt zu geben. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen ab Beendigung der Beratungsleistung und Übergabe einer allfälligen vereinbarten Dokumentation keine Rüge, gilt die Beratungsleistung als vertragskonform erbracht. Spätere Mängelrügen verpflichten bitquadrat nicht mehr zur Gewährleistung. bitquadrat haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Beraters.

16.5. VERSCHWIEGENHEIT

Der Kunde darf die ihm im Zuge der Auftragserfüllung übergebenen Unterlagen und Informationen nur für die Vertragszwecke verwenden. Er muss sie geheim halten und darf sie nicht an Dritte weitergeben, auch nicht unentgeltlich. Sofern Behörden unter Berufung auf gesetzliche Bestimmungen Informationen oder Unterlagen verlangen, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, hat der Kunde bitquadrat unverzüglich davon zu verständigen, die Weisungen der bitquadrat einzuholen und entsprechend diesen Weisungen zu handeln.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein oder infolge der Änderung der Rechtslage nichtig oder unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung als vereinbart, die dem

beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sinngemäßes gilt für Lücken.

18. ANWENDBARES RECHT

Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des in Österreich geltenden Internationalen Privatrechts.

19. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

Sofern der Kunde nicht Konsument im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser AGB das sachlich zuständige Gericht für Burgenland, Oberpullendorf, vereinbart.

20. ONLINE-VERKAUF

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Ergänzung bzw. Abänderung der übrigen Bestimmungen dieser AGB für Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung des Internet über die Web-Site der bitquadrat oder per E-Mail abgeschlossen werden, wenn der Kunde Konsument im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist.

Belehrung über das gesetzliche Rücktrittsrecht des Verbrauchers gem. den §§ 5e bis 5h KSchG:

§ 5e. (1) Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebene Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

(3) Ist der Unternehmer seinen Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten. Kommt der Unternehmer seinen Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch den Unternehmer die in Abs. 2 genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 5f. Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über

Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 5e Abs. 2 erster Satz) ab Vertragsabschluss begonnen wird,

Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, abhängt,

Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,

Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt worden sind,

Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte mit Ausnahme von Verträgen über periodische Druckschriften (§ 26 Abs. 1 Z 1),

Wett- und Lotterie-Dienstleistungen sowie

Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen (§ 5c Abs. 4 Z 1 und 2).

§ 5g. (1) Tritt der Verbraucher nach § 5e vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

der Unternehmer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen sowie

der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.

(2) An Kosten dürfen dem Verbraucher nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung auferlegt werden, sofern die Parteien dies vereinbart haben.

(3) § 4 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 5h. (1) Tritt der Verbraucher nach § 5e von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag zurück, bei dem das Entgelt für die Ware oder Dienstleistung ganz oder teilweise durch einen vom Unternehmer oder in wirtschaftlicher Einheit von einem Dritten (§ 18) gewährten Kredit finanziert wird, so gilt der Rücktritt auch für den Kreditvertrag.

(2) Nach einem Rücktritt vom Kreditvertrag im Sinn des Abs. 1 hat jeder Teil dem anderen die empfangenen Leistungen zu erstatten. Dem Verbraucher können nur die Kosten einer allenfalls erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie der Ersatz der vom Unternehmer oder vom dritten auf Grund der Kreditgewährung entrichteten Abgaben auferlegt werden, sofern die Parteien dies vereinbart haben. Ansprüche gegen den Verbraucher auf Zahlung sonstiger Kosten und von Zinsen sind ausgeschlossen.

21. VERTRÄGE MIT KONSUMENTEN

Wenn es sich beim Kunden um einen Konsumenten im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes handelt, gelten die Bestimmungen dieser AGB nur soweit sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.